

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Human Rights an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

– PO HR –

Vom 15. Januar 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 5. August 2022 (BayHIG) in der geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung	2
§ 2 Personenbezogene Daten, Kommunikation.....	2
§ 3 Studienprofil und Ziel des Studiengangs.....	2
§ 4 Qualifikation zum Masterstudium, Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Gliederung des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache	3
§ 6 Teilzeitstudium, Wechsel zwischen Vollzeit und Teilzeit, ECTS-Punkte-Überschreitung ..	4
§ 7 ECTS-Punkte	4
§ 8 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen	5
§ 9 Anwesenheitspflicht.....	5
§ 10 Prüfungsfristen, Fristversäumnis	7
§ 11 Prüfungsausschuss	7
§ 12 Prüfende und Besitzerinnen und Besitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	9
§ 13 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt	10
§ 14 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	10
§ 15 Nachteilsausgleich.....	12
§ 16 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 17 Mängel im Prüfungsverfahren.....	14
§ 18 Entzug akademischer Grade	14
§ 19 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren.....	14
§ 20 Mündliche Prüfung.....	15
§ 21 Elektronische Prüfungen in Präsenz.....	16
§ 22 Bewertung der Prüfungen, Noten, Gesamtnote	16
§ 23 Wiederholung von Prüfungen	18
§ 24 Ungültigkeit der Prüfung	18
§ 25 Einsicht in die Prüfungskarten.....	18
§ 26 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde	19
§ 27 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	19
II. Besondere Bestimmungen	19
§ 28 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen	19
§ 29 Masterprüfung	20
§ 30 Spezialisierungsbereich (Specialized Issues in Human Rights)	20
§ 31 Wahlbereich (Elective Modules)	21
§ 32 Masterarbeit	21
III. Schlussbestimmungen	23
§ 33 Inkrafttreten	23

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren.....	24
Anlage 2: Studienverlaufsplan Master Human Rights – Vollzeit.....	29
Anlage 3: Studienverlaufsplan Master Human Rights – Teilzeit	32

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des Masterstudiengangs „Human Rights“ mit dem Abschlussziel „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

(2) ¹Der M.A. Human Rights ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse im Bereich der internationalen Menschenrechte erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sowie diese weiterzuentwickeln und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Personenbezogene Daten, Kommunikation

(1) ¹Die FAU erhebt und verarbeitet für das Studium und die Prüfungen relevante personenbezogene Daten der Studierenden zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben. ²Hierzu zählen neben den personenbezogenen Daten i. S. d. Art. 87 Abs. 2 Satz 1 BayHIG vor allem Daten zum Studien- und Prüfungsverlauf, welche – in unterschiedlichem Umfang – insbesondere für die Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen sowie Themen für Projekt- und Abschlussarbeiten von Bedeutung sind. ³Dabei dürfen insbesondere diejenigen Daten abgefragt werden, die die FAU im Rahmen des § 3 Abs. 1 der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmaS) in der jeweils geltenden Fassung bereits erhoben und verarbeitet hat sowie solche Daten, die der FAU im Rahmen der Nutzung der Portale zur Bewerbung sowie zur Prüfungs- und Studienverwaltung bereits vorliegen und die für die Erfüllung der Aufgaben als Prüfungsbehörde erforderlich sind (insbesondere Lebenslauf inkl. Lichtbild sowie Leistungsübersichten). ⁴Näheres zu den spezifischen Vergabeverfahren für Plätze in Lehrveranstaltungen sowie Themen für Projekt-/Studien- und Abschlussarbeiten wird ortsüblich bekannt gemacht. ⁵Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(2) Hinsichtlich der Kommunikation in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft an der FAU einhergehenden Rechte und Pflichten der Studierenden wird auf die Geltung von § 3 Abs. 2 ImmaS ausdrücklich hingewiesen

§ 3 Studienprofil und Ziel des Studiengangs

¹Der Studiengang bietet eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung im Bereich des internationalen Menschenrechtsschutzes zur Vorbereitung der Studierenden auf praktische Tätigkeiten in staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, den Medien und der

Wirtschaft. ²Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten in den politischen, philosophischen und rechtlichen Grundlagen der internationalen Menschenrechte und bietet die Möglichkeit der Vertiefung in Spezialgebieten. ³Der Studiengang ist international und interdisziplinär ausgerichtet und ermöglicht interkulturelle Kommunikation und interkulturelles Lernen seiner Studierenden.

§ 4 Qualifikation zum Masterstudium, Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Human Rights wird nachgewiesen durch:

1. den Abschluss eines Hochschulstudiums oder einen sonstigen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, in der Regel aus den Fachbereichen der Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Geisteswissenschaften,
2. Englischkenntnisse auf dem Niveau der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER),
3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß **Anlage 1**.

²Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 **BayHIG**.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ²Der Zugang zum Studiengang wird unter Vorbehalt gewährt; im Falle des nicht rechtzeitigen Nachweises erfolgt die Exmatrikulation.

(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 können Bewerberinnen und Bewerber unter dem Vorbehalt zum Masterstudium zugelassen werden, dass der Nachweis über die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Englischkenntnisse bis zur Immatrikulation nachgebracht wird.

(4) Abweichend von § 5 Abs. 5 Nr. 14 Satz 1 Buchst. a **ImmaS** in der jeweils geltenden Fassung sind für das Masterstudium „Human Rights“ keine Deutschkenntnisse nachzuweisen.

§ 5 Gliederung des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen; es kann in Vollzeit- oder in Teilzeit absolviert werden. ²Umfang und Gliederung des Masterstudien-gangs Human Rights sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach **Anlage 2** (Vollzeit) bzw. **3** (Teilzeit). ³Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(3) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden ausschließlich in englischer Sprache statt.

§ 6 Teilzeitstudium, Wechsel zwischen Vollzeit und Teilzeit, ECTS-Punkte-Überschreitung

(1) ¹Das Masterstudium kann in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums gemäß **Anlage 3** absolviert werden. ²Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären.

(2) ¹Ein Wechsel vom Vollzeit- in den Teilzeitstudiengang ist auf schriftlichen Antrag nach dem zweiten Vollzeitsemester zulässig; es wird empfohlen, vor dem Wechsel eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen. ²Ein Wechsel nach dem zweiten Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. ³Die bisherigen im Vollzeitstudiengang studierten Semester werden entsprechend angerechnet und die bzw. der Studierende wird in das entsprechende Fachsemester eingeschrieben, wobei die Fachsemesteranzahl verdoppelt wird. ⁴Die absolvierten Prüfungen bzw. Module und ggf. vorhandene Fehlversuche werden von Amts wegen gemäß § 14 anerkannt bzw. angerechnet. ⁵Im Vollzeitstudiengang begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt.

(3) ¹Ein Wechsel vom Teilzeit- in den Vollzeitstudiengang ist auf schriftlichen Antrag nach dem zweiten, vierten und sechsten Teilzeitsemester zulässig; es wird empfohlen, vor dem Wechsel eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen. ²Ein Wechsel nach dem sechsten Teilzeitsemester in den Vollzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. ³Die bisherigen im Teilzeitstudiengang studierten Semester werden entsprechend angerechnet und die bzw. der Studierende wird in das entsprechende Fachsemester eingeschrieben, wobei die Fachsemesteranzahl halbiert wird. ⁴Die absolvierten Prüfungen bzw. Module und ggf. vorhandene Fehlversuche werden von Amts wegen gemäß § 14 anerkannt bzw. angerechnet. ⁵Im Teilzeitstudiengang begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt.

(4) ¹Im Teilzeitstudium dürfen pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte aus Modulen erworben werden, die für die Erlangung des Abschlusses relevant sind. ²Abweichend von Satz 1 können in dem Studienjahr, in dem die Masterarbeit abgegeben wird, maximal 45 ECTS-Punkten erworben werden. ³Eine Überschreitung der ECTS-Punktezahl gemäß Sätzen 1 und 2 um 5 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten, schriftlichen Antrag eine Ausnahme von der Regelung in Satz 3 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 7 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 8 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene, abprüfbarer Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen. ³In nach Einschätzung der bzw. des jeweiligen Modulverantwortlichen fachlich und didaktisch sinnvollen Fällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen oder Teilprüfungen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen, sofern und soweit im Studiengang insgesamt eine angemessene Prüfungs-dichte und -organisation gewährleistet ist. ⁴ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁵Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden. ⁶Die Prüfungen mit Ausnahme von Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen finden in der Regel innerhalb des achtwöchigen Prüfungszeitraums statt. ⁷Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsende eines Semesters, in dem die Erstversuche abgelegt werden und in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des Folgesemesters, in dem die Wiederholungsprüfungen stattfinden

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können nach Maßgabe der Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung i.V.m. der jeweils einschlägigen Modulbeschreibung schriftlich, mündlich, elektronisch, über elektronische Kommunikationsmittel oder in fachspezifischer Form (z.B. Übungsleistungen, praktische Übungsleistungen, Seminarleistungen, Exkursionsleistungen) erfolgen. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten. ⁴Prüfungsleistungen werden benotet. ⁵Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränken.

(4) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Masterstudiengang Human Rights an der FAU voraus. ²Bei schriftlichen Prüfungen, insbesondere Haus- und Abschlussarbeiten, gilt dies auch für den Tag der Abgabe der Arbeit.

§ 9 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Wird das geforderte Maß der Anwesenheit nicht erreicht, wird die bzw. der Studierende nicht zur Prüfung zugelassen und die Lehrveranstaltung ist

vorbehaltlich etwaiger Modulwechsel erneut zu belegen; dies gilt auch, wenn die bzw. der Studierende die Gründe für die Abwesenheit nicht zu vertreten hat (insbesondere im Falle von Krankheit). ³Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann bzw. es zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist. ⁴Tritt die bzw. der Studierende nach Erfüllen der Anwesenheitspflicht wirksam von der Prüfung zurück (Erst- oder Wiederholungsversuch), so besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden, wobei die Gründe für das Versäumnis unerheblich sind. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Geländeseminaren, Praktika, Laborübungen und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der bzw. des Studierenden zu runden.

(4) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. ²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

§ 10 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins 120 ECTS-Punkte erworben werden. ²Regeltermin ist in der Masterprüfung in Vollzeit das vierte und in der Masterprüfung in Teilzeit das achte Fachsemester. ³Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung in Vollzeit um ein Semester bzw. in der Masterprüfung in Teilzeit um zwei Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). ⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 die festgesetzte Zahl von ECTS-Punkten aus den Modulen des Masterstudiums erworben wurden, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) ¹Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem nach § 10 zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss genehmigten Fristverlängerung abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. ³Im Falle von Krankheit gilt § 12 Abs. 4.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Professorin bzw. einem Professor der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie, einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Rechtswissenschaften sowie einer weiteren im Studiengang prüfungsberechtigten Person. ³Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁵Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ihr bzw. ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben nach Abs. 7 im Verhinderungsfall einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Be-nehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prü-fungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsord-nung eingehalten werden. ³Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt oder die Prüfungsbeauftragten delegiert sind. ⁴Der

Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit.⁵ Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören.⁶ Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.⁷ Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).

(3) Dem Prüfungsausschuss obliegt darüber hinaus die Feststellung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 i. V. m. **Anlage 1**.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss zeitnah in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses können Bescheide in Prüfungsangelegenheiten jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden. ⁵Zu den nach Satz 4 übertragbaren Aufgaben gehören insbesondere

- die grundsätzliche Bestellung von Personen zu Prüfenden,
- die Bestimmung der Prüfenden für das jeweilige Semester,
- Entscheidungen über Anträge auf vorzeitige Zulassung zur Masterarbeit,
- Entscheidung über den Wechsel der Studienform gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2,
- externe Durchführung der Masterarbeiten inkl. der Bestimmung externer Prüfender zu Gutachtern sowie
- einfach gelagerte Fälle der Entscheidung über Anträge auf Fristverlängerung i.S.d. § 9 Abs. 3 sowie der Bearbeitungszeiten für Bachelor- und Masterarbeiten.

⁶Nicht übertragbar ist die Entscheidung

- in Widerspruchsverfahren, soweit nicht lediglich deren Zulässigkeit betroffen ist
- in Verdachtsfällen der Täuschung, in denen die bzw. der Studierende von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden soll,

- über die Rechtmäßigkeit des Rücktritts von der Prüfung, soweit eine Ablehnung des Antrags in Erwägung wird.

(7) Von Studierenden zur Begründung und Glaubhaftmachung von Anträgen eingereichte Unterlagen (z. B. für den Rücktritt von einer Prüfung usw.) dürfen vom Prüfungsausschuss auf deren Echtheit verifiziert werden, insbesondere durch Nachfrage bei den ausstellenden Stellen der eingereichten Unterlagen.

(8) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.

(9) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Text- oder Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Bescheide in Prüfungsangelegenheiten können jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ³In diesem Fall wird der jeweilige Bescheid in das campo-Benutzerkonto der bzw. des Studierenden elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). ⁴Die bzw. der Studierende erhält über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail an die studentische E-Mail-Adresse gemäß § 3 Abs. 2 **ImmaS**. ⁵Ein im campo-Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am vierten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekanntgegeben. ⁶Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 12 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der jeweils Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem **BayHIG** und der **HSchPrüferV** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestimmt werden, soweit diese Personen Mitglieder der FAU sind. ³Im Falle von Importmodulen werden die jeweiligen Prüfenden von den für die jeweiligen Importmodule zuständigen Prüfungsausschüssen bestimmt. ⁴Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung vorbehaltlich der Regelungen in Art. 85 **BayHIG** und der **HSchPrüferV** in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁵Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁶Auf Antrag kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Die Bestellung und Bestimmung externer Prüfender ist möglich, wenn diese nach dem **BayHIG** und der **HSchPrüferV** zur Abnahme von Prüfungen befugt sind und die Bestellung sachlich begründet ist.

(3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(4) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer über die nötige Sachkunde verfügt; in der Regel bedeutet dies, dass die Person mindestens das

entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium auf der gleichen Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im jeweiligen Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG** i. V. m. Art. 20, 21 **BayVwVfG**.

(6) Die Pflicht der Mitglieder des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 **BayHIG**.

§ 13 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden melden sich nach Beginn der Vorlesungszeit zu den Prüfungen an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben. ³Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus. ⁴Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß § 10 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktagen gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ³Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder zu einem späteren Termin möglich. ⁴Es gilt § 9 Abs. 1 Satz 4. ⁵Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 16 Abs. 1.

(4) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ³Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. ⁴Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit (= Prüfungsabbruch) ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

§ 14 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen

Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen werden übernommen, wenn sie gemäß § 22 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 22 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{\max} = beste erzielbare Note

N_{\min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Im Falle der Anerkennung bzw. Anrechnung von 30 oder mehr ECTS-Punkten im Vollzeitstudium erfolgt eine Hochstufung der bzw. des Studierenden in höhere Fachsemester. ²Dabei wird pro insgesamt anerkannter 30 ECTS-Punkte ein Semester hochgestuft. ³Sätze 1 und 2 gelten für das Teilzeitstudium mit der Maßgabe, dass eine Hochstufung jeweils bereits nach der Hälfte des in Sätzen 1 und 2 angegebenen Umfangs der Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt.

(5) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. ²Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses vorzulegen. ³Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung. ⁴Eine Anerkennung bzw. Anrechnung ist nur möglich, soweit es sich um Leistungen handelt, die im Curriculum des jeweiligen Studiengangs vorgesehen sind und das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist und noch nicht alle zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche unternommen wurden. ⁵Die

Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 15 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen besonderen Lebenslage entsprechenden anderen Nachweises verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind unverzüglich, möglichst zu Beginn des jeweiligen Semesters und spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu richten.

§ 16 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 13 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen gegenüber dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; im Falle des krankheitsbedingten Rücktritts bzw. Versäumnisses gilt § 13 Abs. 4.

(2) ¹Bei einem Plagiat, einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder anderweitige Einflussnahme auf das Prüfungs- und Bewertungsverfahren zu beeinflussen, kann der Prüfungsausschuss je nach konkretem Sachverhalt (u. a. in welchem Zusammenhang die Täuschungshandlung unternommen wurde, Schweregrad und/oder Häufigkeit der Täuschung usw.) verschiedene Sanktionen verhängen, wie z. B.

- eine Verwarnung aussprechen,

- den betroffenen Teil der Prüfung bei der Bewertung der Leistung außen vor lassen, was in der Regel zu einer schlechteren Gesamtbewertung der Prüfung führt,
- die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten, oder
- die Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen, mit der Folge, dass die Studierenden den Prüfungsanspruch im entsprechenden Kurs verlieren (endgültiges Nichtbestehen des jeweiligen Kurses), was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt, ohne einen Wechsel in alternativ angebotene Kurse zu gestatten.

²Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Systeme künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen kann, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.

(3) ¹Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 2 Satz 3, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzuprüfen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. ²Die bzw. der Prüfende bestimmt Zeitpunkt, Ort und Dauer des Gesprächs und gibt diese rechtzeitig vorher bekannt. ³Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. ⁴Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. ⁵Bei der Beurteilung der Leistungen der bzw. des Studierenden im Kontrollgespräch ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. ⁶Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. ⁷Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen und ist die ungenügende Leistung auch nicht mit dem Zeitablauf zwischen ursprünglicher Prüfung und Kontrollgespräch zu erklären, gilt die Täuschung in der Regel als bewiesen; es gilt Abs. 2 Satz 1. ⁸Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. ⁹Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen

im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.¹⁰ Findet ein Kontrollgespräch statt, ist dieses zu dokumentieren und dem Prüfungsamt samt Ergebnis mitzuteilen; § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 17 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann von Amts wegen oder auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 18 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Mastergrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 19 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Dies gilt insbesondere für Klausuren, die unter Aufsicht angefertigt werden. ³Schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines nach Festlegung der bzw. des Prüfenden erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die jeweilige Modulbeschreibung. ⁴Bei Prüfungen i. S. d. Satz 3 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet, sofern nichts anderes bestimmt ist. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller nach Abs. 3 Satz 7 legen fest, wann die Prüfungen nach Abs. 5 Satz 1 als bestanden gelten und legen auch eine relative Bestehensgrenze (Satz 2 Nr. 2) fest. ²Sofern die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller keine Festlegung getroffen haben, gelten Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. mindestens 60 Prozent der zu erzielen- den Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. mindestens 50 Prozent der zu erzielen- den Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

³Die Referenzgruppe der Erstteilnehmenden nach Satz 2 Nr. 2 muss aus mindestens 50 Personen bestehen; anderenfalls ist die relative Bestehensgrenze nicht anwendbar. ⁴Wird Satz 2 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) ¹Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 5 und 6 nur für diesen Teil.

§ 20 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden mündliche Prüfungen von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 22 fest.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Bezeichnung des geprüften Moduls und Angabe der dem Modul zugeordneten ECTS-Punktezahl, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 21 Elektronische Prüfungen in Präsenz

¹Prüfungen können in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden und welche Anforderungen im Hinblick auf die zulässigen Endgeräte einschließlich etwaigen Zubehörs und die übrige technische Ausstattung (insbesondere einzusetzende elektronische Systeme, Anwendungen, Software) gelten, regelt die jeweilige Modulbeschreibung bzw. werden diese rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung bekannt gemacht. ³Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁴Die Durchführung und die Auswertung von E-Prüfungen können durch computergestützte bzw. digitale Medien unterstützt werden. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfung ist immer von der bzw. dem Prüfenden, im Fall einer nichtbestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, zu überprüfen.

§ 22 Bewertung der Prüfungen, Noten, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 8 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 8 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der jeweiligen **Anlage 2** bzw. **3** bzw. Modulbeschreibung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilprüfungen (§ 8 Abs. 2 Satz 3)

bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren selbstständigen Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gleichgewichteten Mittel der Einzelnnoten aller Teilleistungen, sofern in der jeweiligen **Anlage 2** bzw. **3** bzw. der jeweiligen Modulbeschreibung nichts Abweichendes geregelt ist; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. ⁶Änderungen an den Gewichtungsfaktoren im Sinne des Satz 5 sind nur zu Semesterbeginn möglich und gelten jeweils nur für Studierende, die sich bezogen auf das jeweilige Modul noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ⁷Abweichend von Satz 6 sind Änderungen an den Gewichtungsfaktoren von Prüfungen, die Bestandteil des Moduls Masterarbeit sind, jeweils nur mit Wirkung für Studierende möglich, die das Studium ab dem jeweiligen Semester neu aufnehmen. ⁸Näheres zur Bewertung von Prüfungen mit mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen regelt die jeweilige Modulbeschreibung. ⁹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungen ist von den Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabenstellern nach § 19 Abs. 3 Satz 7 festzulegen. ²Erfolgt keine Festlegung, sind die erbrachten Prüfungen wie folgt zu bewerten: ³Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 19 Abs. 3 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält das Prädikat "sehr gut", wenn mindestens 75 Prozent, "gut", wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, "befriedigend", wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, "ausreichend", wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

⁴Das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁶Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 19 Abs. 4 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(4) ¹Soweit in der jeweiligen **Anlage 2** bzw. **3** bzw. der jeweiligen Modulbeschreibung nichts anderes festgelegt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 3 errechnet; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. ²Bei der Ermittlung der Note wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ⁴Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.

(5) ¹Soweit in der jeweiligen **Anlage 2** bzw. **3** nichts Abweichendes geregelt ist, gehen in die Gesamtnote der Masterprüfung alle Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 gelten entsprechend.

(6) ¹Die Korrektur und Bewertung einer Prüfung hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Frist für die Bewertung der Masterarbeiten sind separat geregelt in § 32.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung und der Module entsprechen folgenden Prädikaten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 23 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung dreimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Hinsichtlich der Wiederholung der Masterarbeit gilt § 32 Abs. 12. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. ⁵Die bzw. der Studierende meldet sich eigenständig zur Wiederholungsprüfung an; es gilt § 13 Abs. 2. ⁶Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 möglich. ⁷Im Falle der Wiederaufnahme des Studiums nach Unterbrechung wird das Studium in der Regel an der Stelle und mit den beim Ausscheiden noch verfügbaren Prüfungsversuchen fortgeführt.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 8 können jedoch statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunden bekannt, so kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt. ²Wurde die Zulassung zur Prüfung durch Täuschung erwirkt, wird das Prüfungsergebnis nicht bewertet; der Prüfungsausschuss kann weitere Schritte im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 einleiten.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtigen Urkunden werden eingezogen; es werden gegebenenfalls neue Urkunden ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunden ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Bewertung

der Prüfenden. ²In der Regel bieten die jeweiligen Prüfenden Termine für die Einsichtnahme an. ³Im Übrigen kann die Einsichtnahme beim Prüfungsamt beantragt werden.

§ 26 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde

(1) ¹Wer den Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat, hat Anspruch auf ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement, ein Grade distribution table und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. ²Die Urkunden werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter eigenhändig unterzeichnet. ³Die bzw. der Studierende soll das Zeugnis innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der letzten für den Abschluss nachzuweisenden Leistung beim Prüfungsamt beantragen; im Falle der Absolvierung von Zusatzmodulen sind die entsprechenden Angaben dazu, welche Module in den Abschlussdokumenten berücksichtigt werden, zu machen. ⁴Beantragt die bzw. der Studierende das Zeugnis nicht innerhalb der Frist des Satz 3, können Wünsche zur Berücksichtigung von Zusatzmodulen etc. nicht mehr berücksichtigt werden und das Zeugnis wird auf Basis der dem Prüfungsamt zur Verfügung stehenden Informationen erstellt.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Masterarbeit. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin bzw. des Absolventen. ⁴Alle Abschlussdokumente werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 27 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

II. Besondere Bestimmungen

§ 28 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

(1) ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. in der **Anlage 2** bzw. **3** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,

2. die Diplom- oder Masterprüfung in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang (Masterstudiengänge im Bereich der Menschenrechte) endgültig nicht bestanden ist, oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

⁴In Fällen des Satz 3 besteht gleichzeitig ein Zulassungs- und Immatrikulationshinder-nis.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unver-züglich die Entscheidung zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu ver-sehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 29 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämt-liche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit bestanden sind.

(2) ¹Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung sind den nachfolgenden Rege-lungen sowie der **Anlage 2** (Vollzeit) bzw. **3** (Teilzeit) zu entnehmen. ²Es geltend er-gänzend die Modulbeschreibungen der einzelnen Module.

§ 30 Spezialisierungsbereich (Specialized Issues in Human Rights)

(1) ¹Im Spezialisierungsbereich sind nach freier Wahl der bzw. des Studierenden vier Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten aus dem Angebot des Studiengangs zu belegen. ²Das jeweilige Angebot wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntge-geben.

(2) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Spezialisierungsbereichs liegt in der Vertiefung der Fach- und Methodenkenntnisse der Menschenrechtsforschung in aus-gewählten regionalen oder thematischen Kontexten, wie beispielsweise den europäi-schen, afrikanischen oder interamerikanischen Menschenrechtsregimen, Menschen-rechten in Konflikten und Transitionsprozessen, Wirtschaft und Menschenrechte oder Geschlechtergerechtigkeit. ²Durch die im Rahmen der angebotenen Seminare eröff-neten Wahlmöglichkeiten werden die Studierenden befähigt, spezifische Problemfel-der im Bereich der Menschenrechte nach ihrem persönlichen Interesse und auch im Hinblick auf ihre spätere Berufstätigkeit vertieft kennenzulernen und zu analysieren. ³Ebenso lernen die Studierenden, menschenrechtliche Fragestellungen zu vertiefen, menschenrechtliche Theorien und Forschungsmethoden in bestimmten regionalen Kontexten oder thematischen Problemfeldern anzuwenden und kritisch zu reflektieren. ⁴Ihnen wird ermöglicht, sich mit aktuellen praktischen und forschungsbezogenen Her-ausforderungen der Menschenrechte tiefergehend zu befassen und deren Ursachen, Mechanismen, Konsequenzen und mögliche Lösungsansätze zu analysieren. ⁵Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom jeweiligen didaktischen Charakter des gewählten Moduls und werden zu Semesterbeginn in der jeweiligen Modulbe-schreibung bekannt gegeben. ²Die folgenden Prüfungsformen stehen zur Auswahl:
1. Klausur (90-120 Minuten)

2. Referat (5-15 Minuten) und Hausarbeit (15-20 Seiten)

3. Portfolio (10-20 Seiten)

4. praktische Prüfung und Thesenpapier (2-5 Seiten).

³Ein Portfolio im Sinne des Satz 2 Nr. 3 ist eine von Studierenden über einen bestimmten Zeitraum eigenständig gestaltete und im Hinblick auf die Lernziele selbstständig organisierte Sammlung von Arbeiten. ⁴Außer diesem Produkt kann auch der Prozess des Kompetenzzuwachses dokumentiert und reflektiert werden.

§ 31 Wahlbereich (Elective Modules)

(1) ¹Im Wahlbereich (Elective Modules) sind nach freier Wahl der bzw. des Studierenden Module im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten aus dem Angebot der FAU zu belegen, die einen Bezug zu den Themen und Fragestellungen des M.A. Human Rights aufweisen. ²Auch weitere Spezialisierungsseminare aus dem Angebot des M.A. Human Rights, die nicht im Rahmen der vier verpflichtenden Spezialisierungsmodule belegt wurden, können gewählt werden. ³Ebenso kann die Teilnahme an Moot Courts und ähnlichen Formaten mit menschenrechtlichem Bezug eingebracht werden. ⁴Bis zu 10 ECTS-Punkte können für Sprachkurse, die bereits bestehende Sprachkenntnisse vertiefen oder dem Erlernen einer neuen Sprache dienen, aufgewandt werden.

(2) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Wahlbereichs liegt in der Vertiefung und der fächerübergreifenden Erweiterung der Fach- und Methodenkenntnisse der Menschenrechtsforschung und -praxis nach eigener Interessenlage. ²Durch die durch das Curriculum eröffneten Wahlmöglichkeiten in verschiedenen akademischen Disziplinen lernen die Studierenden fachspezifische Arbeitsweisen und Fragestellungen anderer Fächer kennen, kritisch zu reflektieren und transdisziplinär zu erweitern bzw. menschenrechtliche Fragestellungen zu vertiefen. ³Ebenso wird den Studierenden die Ausbildung eines spezifischen fachlichen, methodischen und sprachlichen Profils im Hinblick auf ihr späteres Berufsfeld in globalen und lokalen Kontexten weltweit ermöglicht. ⁴Die fachspezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände der einzelnen Fächer sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und ergeben sich aus der jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** und der jeweiligen Modulbeschreibung.

(3) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. der einschlägigen Modulbeschreibung zu entnehmen.

(4) ¹Der Wahlbereich umfasst Module im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten. ²Es sind Module im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten, 5 ECTS-Punkten, 7,5 ECTS-Punkten, 10 ECTS-Punkten, 12,5 ECTS-Punkten und 15 ECTS-Punkten wählbar. ³Die genaue Zusammensetzung ist abhängig von den gewählten Modulen und der jeweiligen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.

(5) Die Wahl der Module erfolgt nach Beratung durch die Fachstudienberatung.

§ 32 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus den Bereichen des

Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Masterarbeit kann aus einer Seminararbeit hervorgehen.

(2) ¹Die Masterarbeit kann in zwei Varianten absolviert werden. ²Die Masterarbeit ist in der Modulvariante A stärker forschungsorientiert ausgerichtet und wird mit 30 ECTS-Punkten gewertet. ³In der Modulvariante B ist die Masterarbeit stärker anwendungsorientiert ausgerichtet und wird mit 15 ECTS-Punkten gewertet; es ist zusätzlich das Modul B2: Internship im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit in der Modulvariante A soll sechs Monate im Vollzeitstudiengang und zwölf Monate im Teilzeitstudiengang und in der Modulvariante B drei Monate im Vollzeitstudiengang und sechs Monate im Teilzeitstudiengang nicht überschreiten (Regelbearbeitungszeit); das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb der jeweiligen Frist bearbeitet werden kann. ²Die Bearbeitungszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen im Vollzeitstudiengang um maximal zwei Monate in der Modulvariante A und einen Monat in der Modulvariante B bzw. im Teilzeitstudiengang um maximal vier Monate in der Modulvariante A und zwei Monate in der Modulvariante B verlängert werden. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. sechs Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁵Sätze 3 und 4 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert ist.

(4) ¹Die Masterarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und von einer weiteren Gutachterin bzw. einem weiteren Gutachter, die bzw. der von der Betreuerin bzw. dem Betreuer vorgeschlagen wird, beurteilt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(5) ¹Zur Vergabe der Masterarbeit sind die an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie oder dem Fachbereich Rechtswissenschaften hauptberuflichen und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 **BayHIG** berechtigt (Betreuerinnen und Betreuer); der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten. ²Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der FAU gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(6) ¹Voraussetzung für die Vergabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Module Human Rights Philosophy, Human Rights Politics, Human Rights Law und Human Rights Research Methods I. ²Sobald die Studierenden die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen und rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7 sorgen die Studierenden dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ³Gelingt es den Studierenden nicht, ein Thema zu erhalten, weist ihnen die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu. ⁴Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(7) ¹Das Thema der Masterarbeit kann auf Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin bzw. des Themenstellers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. ⁴Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut.

(8) ¹Die Arbeit wird in englischer Sprache abgefasst. ²Auf Antrag kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(9) ¹Die Arbeit ist in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung im Sekretariat des Prüfungsausschusses einzureichen. ²Die zuständige Mitarbeiterin bzw. der zuständige Mitarbeiter im Sekretariat teilt dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. ³Die Arbeit muss mit einer Erklärung versehen sein, dass die bzw. der Studierende sie selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(10) ¹Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb von sechs Wochen begutachtet ist. ²Die Arbeit ist angenommen, wenn sie in beiden Gutachten mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ³Sie ist abgelehnt, wenn sie in beiden Gutachten mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(11) ¹Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten um maximal vier Notenstufen (1,0, 1,3, 1,7, ...) voneinander ab, so ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachten; dabei findet das Notenschema des § 21 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Weichen im Falle von zwei Gutachten die Bewertungen um mehr als vier Notenstufen voneinander ab oder bewertet ein Gutachten die Arbeit mit „nicht ausreichend“, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittgutachterin bzw. einen Drittgutachter; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

(12) ¹Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 bis 4 sowie Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 6 bis 10 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. Februar 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen werden.

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren dient der Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang. ²Es soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Grundlagen des Menschenrechtsschutzes besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig zu arbeiten verstehen.

(2) ¹Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt. ²Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Mai eines jeden Jahres über das Bewerbungsportal der FAU zu stellen (Ausschlussfrist).

³Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. einen sonstigen gleichwertigen in oder ausländischen Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records oder vergleichbare Dokumente),
3. ein Nachweis von Englischkenntnissen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
4. ein Kurzessay, der auf zwei Seiten auf die folgenden Aspekte eingeht:
 - a) Describe and reflect on a human rights project that you completed during or outside of your studies.
 - b) Describe a specific instance of a human rights violation and explain why you think this constitutes a human rights violation.
 - c) What do you think is the biggest human rights issue in your country? Why?
5. sofern vorhanden: Nachweise über berufspraktische oder ehrenamtliche Erfahrungen im Bereich Menschenrechte sowie eine von der Bewerberin bzw. vom Bewerber in englischer Sprache verfasste Beschreibung der Art der jeweiligen berufspraktischen Erfahrung (Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten) im Umfang von einer Seite.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 Abs. 3 dem Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Der Prüfungsausschuss kann zudem zusätzliche Prüfende, die im Studiengang prüfungsberechtigt sind, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an der Durchführung des Verfahrens auf der ersten und zweiten Stufe beteiligen; die Entscheidung über die Gewährung des Zugangs oder die Ablehnung der Bewerberin bzw. des Bewerbers verbleibt nach Maßgabe der nachfolgenden Abs. beim Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 Satz 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 und 6 durchgeführt. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens beurteilt der Prüfungsausschuss anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die grundsätzliche Qualifikation zum Masterstudium gemäß Abs. 1 besitzt. ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von dem Prüfungsausschuss bzw. von einem Mitglied des Prüfungsausschusses und einer bzw. einem zusätzlichen Prüfenden im Sinne des Abs. 3 Satz 3 gesichtet und in ihrer Gesamtheit selbstständig nach den in Satz 4 genannten Kriterien bewertet. ³Jede bzw. jeder Prüfende kann insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben. ⁴Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der durch die Anzahl der Prüfenden geteilten Punktwerte in den einzelnen nachfolgend dargestellten Kriterien:

1. Qualität des Abschlusses (Gesamtnotendurchschnitt) (max. 20 Punkte)

Note	Punkte
1,3 und besser	20
1,4 bis 1,7	15
1,8 bis 2,7	10
2,8 bis 3,2	5
3,3 und schlechter	0

2. Umfang der Fachkenntnisse in Rechts-, Sozial- oder Geisteswissenschaften (max. 20 Punkte)

Umfang (in % des Studiums)	Punkte
80 % oder mehr	20
60 % bis 79 %	15
40 % bis 59 %	10
20 % bis 39 %	5
19 % oder weniger	0

3. Qualität der Englischkenntnisse (max. 10 Punkte)

3a: Sprachkenntnisse anhand der einzelnen Bereiche im Sprachtest	Punkte
In allen Bereichen C1 oder besser	5
In einzelnen Bereichen schlechter als C1	0
3b: Sprachniveau und Ausdrucksfähigkeit anhand des Essays	Punkte
Sehr gut	5
Gut	2,5
Durchschnittlich bis mangelhaft	0

4. Umfang und Qualität der Kenntnisse im Bereich Menschenrechte, der praktischen Erfahrungen in der Menschenrechtsarbeit und sonstiger Qualifikationen im Bereich Menschenrechte (max. 50 Punkte)

4a: Umfang von im Rahmen des Studiums erworbenen Kenntnissen im Bereich Menschenrechte	Punkte
Nachweis von mind. zwei Modulen im Bereich Menschenrechte	10
Nachweis von einem Modul im Bereich Menschenrechte	5
Keine Module im Bereich Menschenrechte im Studium	0
4b: Modulabschlussnote der Module im Bereich Menschenrechte (bei mehreren Modulen im Durchschnitt)	Punkte
Bewertung mit 2,0 oder besser	10
Bewertung schlechter als 2,0	0

4c: Berufspraktische oder ehrenamtliche Erfahrungen in Menschenrechtsarbeit i.S.d. Abs. 2 Satz 4 Nr. 5	Punkte
Nachweis von relevanter praktischer Erfahrung von einer Dauer von mind. 6 Monaten	20
Nachweis von relevanter praktischer Erfahrung mit einer Dauer unter 6 Monaten	10
Keine relevante praktische Erfahrung	0
4d: Sonstige Kenntnisse im Bereich Menschenrechte anhand des Essays	Punkte
Signifikante Kenntnisse menschenrechtlicher Grundlagen	10
Geringfügige Kenntnisse menschenrechtlicher Grundlagen	5
Keine besonderen Kenntnisse menschenrechtlicher Grundlagen	0

⁵Bewerberinnen und Bewerber, die 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung. ⁶Erfolgt die Sichtung der Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch nur ein Mitglied des Prüfungsausschusses und eine zusätzliche Prüfende bzw. einen zusätzlichen Prüfenden im Sinne des Abs. 3 Satz 3 und ergibt die Gesamtpunktzahl weniger als 50 Punkte, so trifft der Prüfungsausschuss die abschließende Entscheidung über die Punktevergabe in den einzelnen Kriterien. ⁷Bewerberinnen und Bewerber, die nach abschließender Bewertung durch den Prüfungsausschuss weniger als 50 Punkte erreicht haben, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

(6) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird die Qualifikation der übrigen Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich von 50 bis 69 Punkten liegen, im Rahmen eines Auswahlgesprächs beurteilt. ²Hier können maximal 20 Punkte vergeben werden, die sich wie folgt verteilen:

1. Fachkompetenz (insbesondere Qualität der grundlegenden Kenntnisse über und Verständnis für den Menschenrechtsschutz) (max. 10 Punkte),
2. Lern- oder Methodenkompetenz (insbesondere kritische Analyse- und Problemlösungsfähigkeit im Bereich des Menschenrechtsschutzes und Auffassungsfähigkeit) (max. 10 Punkte).

³Die Punktevergabe in den einzelnen Kriterien nach Satz 2 wird anhand folgender Maßstäbe vorgenommen:

Bewertung der Kompetenz nach Satz 2 Nr. 1 bzw. 2	Punkte
Sehr gut	10
Gut	7,5
Befriedigend	5
Ausreichend	2,5
Mangelhaft	0

(7) ¹Findet ein Auswahlgespräch statt, wird der Termin mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ³Das Auswahlgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 20 Minuten. ⁴Das Auswahlgespräch kann bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, für die eine Prüfung am Studienort nur mit erheblichem Aufwand realisierbar ist, mit deren Einverständnis bildtelefonisch

durchgeführt werden.⁵ Es wird von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Prüfungsausschusses und einer bzw. einem zusätzlichen Prüfenden im Sinne des Abs. 3 Satz 3 durchgeführt.⁶ Jedes der Mitglieder bzw. jede bzw. jeder Prüfende vergibt auf das Ergebnis maximal 20 Punkte gemäß Abs. 6 Satz 3; die Punktzahl des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden.

(8) ¹Die Gesamtpunktzahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen nach Abs. 5 und 6. ²Bewerberinnen und Bewerber, die 70 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als qualifiziert eingestuft. ³Wird das Auswahlgespräch nach Abs. 7 durch nur ein Mitglied des Prüfungsausschusses und eine zusätzliche Prüfende bzw. einen zusätzlichen Prüfenden im Sinne des Abs. 3 Satz 3 durchgeführt, so stellt die Bewertung des Auswahlgesprächs nach Abs. 7 Satz 6 nur eine Empfehlung an den Prüfungsausschuss dar; der Prüfungsausschuss trifft die abschließende Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung des Zugangs auf Basis der Gesamtpunktzahl aus der ersten Stufe und der Empfehlung über die Bewertung des Auswahlgesprächs.

(9) ¹Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(11) ¹Über die Art und den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfungsausschussmitglieder, die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Beurteilung der Prüfungsausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Dokumentation müssen die wesentlichen Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein.

(12) ¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann bis zu einer Entscheidung über das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens von diesem ohne Angabe von Gründen zurücktreten. ²Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären; die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich.

(13) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung sowie besondere Lebenslagen Rücksicht zu nehmen. ²§ 15 gilt entsprechend.

(14) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Qualifikation für das Masterstudium nicht erbracht haben, können auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen einmal erneut die Teilnahme am Auswahlgespräch beantragen. ²Eine weitere Wiederholung auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist ausgeschlossen.

(15) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

Anlage 2: Studienverlaufsplan Master Human Rights – Vollzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS- Punkte	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss- note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Human Rights Philosophy	Vorlesung	2				5	5				Klausur (90-120 Min.)	1
Human Rights Politics	Vorlesung	2				5	5				Klausur (90-120 Min.)	1
Human Rights Law	Vorlesung	2				5	5				Klausur (90-120 Min.)	1
Human Rights Research Methods I	Seminar				1	5	3				<ul style="list-style-type: none"> - Referat (5-15 Min.) <u>und</u> Hausarbeit (10-20 S.) <u>oder</u> - Portfolio ¹⁾ (10-20 S.) <u>oder</u> - mündliche Prüfung (10-20 Min.) <u>und</u> Diskussionspapier (2-5 S.) ²⁾ 	1
	Tutorium				1		2					
Actors in Human Rights Politics	Seminar				2	5	5				<ul style="list-style-type: none"> - Referat (5-15 Min.) <u>und</u> Hausarbeit (10-20 S.) <u>oder</u> - mündliche Prüfung (10-20 Min.) <u>und</u> Diskussionspapier (2-5 S.) <u>oder</u> - Portfolio ¹⁾ (10-20 S.) <u>oder</u> - praktische Prüfung (10-20 Min.) <u>und</u> Diskussionspapier (2-5 S.) ²⁾ 	0
Cases in Human Rights Law	Seminar				2	5	5					
Interdisciplinary Approach to Non-Discrimination	Seminar				2	5		5			<ul style="list-style-type: none"> - Klausur (90-120 Min.) <u>oder</u> - Referat (5-15 Min.) <u>und</u> Hausarbeit (10-20 S.) <u>oder</u> - Portfolio ¹⁾ (10-20 S.) <u>oder</u> - praktische Prüfung (10-20 Min.) <u>und</u> Diskussionspapier (2-5 S.) ²⁾ 	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Current Issues in Human Rights	Seminar				2	5		2,5	2,5		<ul style="list-style-type: none"> - Referat (5-15 Min.) <u>und</u> Hausarbeit (10-20 S.) <u>oder</u> - mündliche Prüfung (10-20 Min.) <u>und</u> Diskussionspapier (2-5 S.) <u>oder</u> <ul style="list-style-type: none"> - Portfolio ¹⁾ (10-20 S.) <u>oder</u> - Reflexionsbericht (5-15 S.) ²⁾ 	0
Key Skills	Seminar				2	5			5		<ul style="list-style-type: none"> - Lerntagebuch (5-15 S.) <u>oder</u> - Portfolio ¹⁾ (10-20 S.) ²⁾ 	0
Research Colloquium for Master's Thesis	Oberseminar				2	5			5		<ul style="list-style-type: none"> Kurzexposé (6-8 S.) <u>und</u> Präsentation (10-15 Min.) 	1
Human Rights Research Methods II	Seminar				2	5			5		<ul style="list-style-type: none"> - Referat (5-15 Min.) <u>und</u> Hausarbeit (10-20 S.) <u>oder</u> - Referat (10-20 Min.) <u>oder</u> - Portfolio ¹⁾ (10-20 S.) <u>oder</u> - Bericht zu Forschungsprojekt (10-20 S.) ²⁾ 	1
Spezialisierungsbereich gem. § 30. Es sind vier Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten zu belegen:												
Specialized Issues in Human Rights	Hauptseminar				8	20		20			gemäß § 30 Abs. 3	1
Wahlbereich gemäß § 31. Es sind Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen:												
Elective Modules	gemäß § 30 Abs. 4				15		2,5	12,5			gemäß § 31 Abs. 3	0
Masterarbeit. Aus den folgenden Modulen sind entweder das Modul A oder die Module B1 und B2 zu wählen:												
A: Master's Thesis	Masterarbeit				30				30		Masterarbeit (60-80 S.)	1
B1: Master's Thesis	Masterarbeit				15				15		Masterarbeit (30-40 S.)	2
B2: Internship					15				15		Praktikumsbericht (2-5 S.)	0

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS- Punkte	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss- note	
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.			
Summe SWS und ECTS-Punkte		6			24	120	30	30	30	30			

- 1) Ein Portfolio ist eine von Studierenden über einen bestimmten Zeitraum eigenständig gestaltete und im Hinblick auf die Lernziele selbstständig organisierte Sammlung von Arbeiten. Außer diesem Produkt kann auch der Prozess des Kompetenzzuwachses dokumentiert und reflektiert werden.
- 2) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden gewählten Moduls. Für Einzelheiten siehe Modulhandbuch.

Anlage 3: Studienverlaufsplan Master Human Rights – Teilzeit

Modulbezeichnung	Lehrveran- staltung	SWS				Gesamt ECTS- Punkte	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten								Art und Umfang der Prüfung	Faktor Ab- schluss- note	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
Human Rights Philosophy	Vorlesung	2				5			5							Klausur (90-120 Min.)	1
Human Rights Politics	Vorlesung	2				5	5									Klausur (90-120 Min.)	1
Human Rights Law	Vorlesung	2				5	5									Klausur (90-120 Min.)	1
Human Rights Research Methods I	Seminar				1	5	3								<ul style="list-style-type: none"> - Referat (5-15 Min.) <u>und</u> Hausarbeit (10-20 S.) <u>oder</u> - Portfolio ¹⁾ (10-20 S.) <u>oder</u> - mündliche Prüfung (10-20 Min.) <u>und</u> Diskussionspapier (2-5 S.) ²⁾ 	1	
	Tutorium				1		2										
Actors in Human Rights Politics	Seminar				2	5			5						<ul style="list-style-type: none"> - Referat (5-15 Min.) <u>und</u> Hausarbeit (10-20 S.) <u>oder</u> - mündliche Prüfung (10-20 Min.) <u>und</u> Diskussionspapier (2-5 S.) <u>oder</u> - Portfolio ¹⁾ (10-20 S.) <u>oder</u> - praktische Prüfung (10-20 Min.) <u>und</u> Diskussionspapier (2-5 S.) ²⁾ 	0	
Cases in Human Rights Law	Seminar				2	5			5								
Interdisciplinary Approach to Non-Discrimination	Seminar				2	5			5						<ul style="list-style-type: none"> - Klausur (90-120 Min.) <u>oder</u> - Referat (5-15 Min.) <u>und</u> Hausarbeit (10-20 S.) <u>oder</u> - Portfolio ¹⁾ (10-20 S.) <u>oder</u> - praktische Prüfung (10-20 Min.) <u>und</u> Diskussionspapier (2-5 S.) ²⁾ 	1	

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten								Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote		
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				
Current Issues in Human Rights	Seminar				2	5			2,5	2,5					- Referat (5-15 Min.) <u>und</u> Hausarbeit (10-20 S.) <u>oder</u> - mündliche Prüfung (10-20 Min.) <u>und</u> Diskussionspapier (2-5 S.) <u>oder</u> - Portfolio ¹⁾ (10-20 S.) <u>oder</u> - Reflexionsbericht (5-15 S.) ²⁾	0		
Key Skills	Seminar				2	5					5				- Lerntagebuch (5-15 S.) <u>oder</u> - Portfolio ¹⁾ (10-20 S.) ²⁾	0		
Research Colloquium for Master's Thesis	Oberseminar				2	5					5				Kurzexposé (6-8 S.) <u>und</u> Präsentation (10-15 Min.)	1		
Human Rights Research Methods II	Seminar				2	5					5				- Referat (5-15 Min.) <u>und</u> Hausarbeit (10-20 S.) <u>oder</u> - Referat (10-20 Min.) <u>oder</u> - Portfolio ¹⁾ (10-20 S.) <u>oder</u> - Bericht zu Forschungsprojekt (10-20 S.) ²⁾	1		
Spezialisierungsbereich gem. § 30. Es sind vier Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten zu belegen:																		
Specialized Issues in Human Rights	Hauptseminar				8	20			5		10		5			gemäß § 30 Abs. 3	1	
Wahlbereich gemäß § 31. Es sind Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen:																		
Elective Modules	gemäß § 31 Abs. 4				15		5		2,5		7,5				gemäß § 31 Abs. 3	0		
Masterarbeit. Aus den folgenden Modulen sind entweder das Modul A oder die Module B1 und B2 zu wählen:																		
A: Master's Thesis	Masterarbeit				30								15	15	Masterarbeit (60-80 S.)	1		
B1: Master's Thesis	Masterarbeit				15								15	15	Masterarbeit (30-40 S.)	2		
B2: Internship					15								15	15	Praktikumsbericht (2-5 S.)	0		

Modulbezeichnung	Lehrveran- staltung	SWS				Gesamt ECTS- Punkte	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten								Art und Umfang der Prüfung	Faktor Ab- schluss- note
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
Summe SWS und ECTS-Punkte		6			24	120	15	15	17,5	15	15	12,5	15	15		
				30												

- 1) Ein Portfolio ist eine von Studierenden über einen bestimmten Zeitraum eigenständig gestaltete und im Hinblick auf die Lernziele selbstständig organisierte Sammlung von Arbeiten. Außer diesem Produkt kann auch der Prozess des Kompetenzzuwachses dokumentiert und reflektiert werden.
- 2) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden gewählten Moduls. Für Einzelheiten siehe Modulhandbuch.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 17. Dezember 2026,
und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 15. Ja-
nuar 2026

Erlangen, den 15. Januar 2026
FAU
gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 15. Januar 2026 digital auf der Internetseite
<https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröf-
fentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausferti-
gung der Satzung wurde am 15. Januar 2026 in der im Referat L 1 der Zentralen Uni-
versitätsverwaltung, Halbmondstraße 6-8, Zimmer Nr. 02.033 niedergelegt und liegt zur
Einsicht während der Dienststunden bereit.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Januar 2026